

Beweissicherung am Dach Aktuelles

1

Mag. Dr. Alfred Popper

Richter iR, Lehrbeauftragter an der TU
Wien, Vortragender der Donauuni Krems,
Montanuniversität Leoben, **Fachbuchautor**
und Vortragender zu den Themen
Wohnrecht, QM, MSV 2010, B 2110
BauKKG , Produkthaftung, AGB
Schadenersatz, Personenschutz im Haus zB
Brandschutz , **interne Seminare**
Sachverständigenwesen

0664 314 03 72

a.popper@aon.at; popper@aon.at

2

Der Kampf ums Recht

**beginnt mit
den Behauptungen
und dem Beweis !**

Beispiele :

**Nebenleistungen
müssen vertraglich
dokumentiert werden**

Nebenleistungen sind
verhältnismäßig
geringfügige
Leistungen,
die der **Usance**
entsprechen

Der Bieter hat **die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen**

Beweis hiefür wäre zweckmäßig

5

Angaben sind zu machen über:

- + **Dachaufbau**
- + **Materialien**
- + örtliche **Regenwasserspenden**
- + **Wind- und andere Lasten**
(z. B. **Schneelast**, Auflasten, Gehbelege)
- + **Fugen**
- + **Nutzung der Dachflächen**
- + **Schutz der Arbeitnehmer und sonstiger Personen**

6

Materialien

Wenn die **Ausschreibung oder das Angebot nichts anderes bestimmt**, umfassen die Leistungen auch die **Lieferung**

der zugehörnden **Materialien**. Materialien, z. B. Werkstücke und Bauteile, die der AN beizustellen hat, müssen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, erstmalig der **bestimmungsgemäßen Verwendung** zugeführt werden. Darunter fällt auch durch Aufbereitungsschritte behandeltes Material.

Wann ist der Lieferant der Erfüllungsgehilfe des Werknehmers ?:

Also wann haftet der Werknehmer nicht nur für eigenes sondern auch für fremdes Verschulden (also auch für das Verschulden des Herstellers oder Lieferanten) .

Bedeutung : Haftet der Werknehmer auch für das Verschulden des Herstellers oder Lieferanten , dann haftet er zB 30 Jahre für geheime verschuldete Schäden.

2 Ob 4/13x Ein Zulieferer von Rohstoffen oder Bestandteilen ist regelmäßig nicht als Erfüllungsgehilfe des Produzenten anzusehen.

Was heißt das:

Das bedeutet , dass der Werknehmer grundsätzlich nicht für ein fremdes Verschulden des Materialherstellers oder Lieferanten haftet

9

Wenn aber der Hersteller oder Lieferant beispielsweise durch einen Außendienstmitarbeiter die Arbeiten des Werknehmers überwacht und dem Werknehmer dabei "die Anwendung" des Systems erklärt, ist damit der Lieferant oder Hersteller doch in dieser Weise - aufgrund einer offenkundigen Heranziehung durch den Werknehmer - unmittelbar in dessen werkvertragliche Erfüllungshandlung eingebunden.

(1Ob265/03g) .

10

Der Kläger ist Hotelier. In dessen Hotel befindet sich ein Hallenschwimmbad, das nach der Planung ein wasserdichtes Becken aufweisen und auch so ausgeführt werden sollte. Bereits nach der ersten Befüllung stellte sich indes die Undichtheit des Beckens heraus. Deshalb beauftragte der Kläger ein Isolierunternehmen "das Becken abzudichten". Die Einbeziehung bestimmter Ö-Normen in dieses Vertragsverhältnis war nicht vereinbart. (1Ob265/03g)

11

Das beklagte Isolierunternehmen hatte bei der Auftragserledigung erstmals ein von der Nebenintervenientin auf seiner Seite angebotenes Dichtungssystem verwendet. Dieses Produkt wurde ihm von deren Außendienstmitarbeiter, einem "freien Handelsvertreter", empfohlen. Es hatte vorher bereits bei anderen Schwimmbädern Verwendung gefunden. (1Ob265/03g)

12

Die für das Dichtungssystem erforderliche Grundierung war jedoch nicht dauerhaft hydrolysebeständig.

Mangels Dichtheit des Verfügematerials der Mosaikfliesen drang zur Grundierung Wasser vor, worauf sich diese infolge hydrolytischen Abbaus von der (eigentlichen)

Abdichtung löste. (1Ob265/03g)

In Ermangelung vertraglicher Präzisierungen hat etwa der Verkäufer (Werknehmer)als Schuldner bei Bereitstellung des Leistungssubstrats nur dem gesetzlichen Sorgfaltsmaßstab zu entsprechen. Hat er danach "zur Bereitstellung bei einer unbedenklichen Quelle gekauft und die Sache sodann noch der verkehrsüblichen, ohne besonderen technisch-wirtschaftlichen Aufwand auskommenden Kontrolle unterzogen", so hat er seiner gesetzlichen Sorgfaltspflicht genügt. (1Ob265/03g)

Mit "der Herstellungstätigkeit und dabei etwa unterlaufenem Verschulden" haben "weder er noch seine Verpflichtung etwas zu tun,, .

**Ausnahme:
Es gibt eine vertragliche Verpflichtung .**

15

Der Lieferant des Rohstoffs oder der Bestandteile für das vom Schuldner zu fertigende Werk ist an sich nicht der Erfüllungsgehilfe des Werknehmers , ist doch auch der Hersteller eines Werks nicht verpflichtet, alle Rohstoffe selbst aufzuarbeiten oder alle Bestandteile selbst zu erzeugen, wenn sie in der arbeitsteiligen Wirtschaft ganz allgemein von anderen Unternehmen hergestellt werden. (1Ob265/03g)

16

Der Endhersteller eines Produkts, der dessen fehlerhaften Teile nicht selbst erzeugte, ist im Allgemeinen vielmehr nur dann haftbar, wenn er den von einem Dritten gelieferten Teil nicht ausreichend kontrollierte oder den Zulieferer nicht sorgfältig auswählte. Daher kann der Endhersteller wegen eines bei der Produktion selbst unterlaufenen Mangels gewöhnlich nicht in Anspruch genommen werden (7 Ob 516/88 = JBI 1988, 650). (1Ob265/03g)

Eine Ausnahme bildet die verschuldensunabhängige Produkthaftung, bei welcher der Endhersteller für die Fehler seiner Vorlieferanten einzustehen hat.

Die Produkthaftung ist aber verschuldensunabhängig, hängt daher mit dem Werknehmer nur dann zusammen, wenn dieser das Produkt herstellt oder wesentlich verändert.

**Erfüllungsgehilfe
nach § 1313a ABGB ist,
wer mit dem Willen des
Schuldners
bei der Erfüllung der diesem
obliegenden
Verbindlichkeit als seine
Hilfsperson
tätig wird. (1Ob265/03g)**

19

**Vor Lösung der Frage, ob die
Lieferantin
des Dichtungssystems als
Erfüllungsgehilfin
des Beklagten tätig ist , ist der
Inhalt
der werkvertraglichen
Leistungspflicht
des beklagten zu prüfen.
(1Ob265/03g)**

20

Wenn aber die Erzeugerin des Dichtungssystems die Arbeiten des Werknehmers beispielsweise am Dach des Auftraggebers durch ihren Außendienstmitarbeiter überwacht und dem Werknehmer dabei "die Anwendung" des Systems erklärt, ist die Erzeugerin doch in dieser Weise - aufgrund einer offenkundigen Heranziehung durch den Werknehmer - unmittelbar in dessen werkvertragliche Erfüllungshandlung eingebunden. (so sinngemäß 1Ob265/03g)

21

Um das Verhalten des Herstellers oder Lieferanten dem Werknehmer zurechnen zu können, ist es im Grundsätzlichen nur erforderlich, dass der Hersteller oder Lieferant vom Werknehmer im Rahmen vertraglicher Erfüllungshandlungen herangezogen wurde. (1Ob265/03g)

22

Das dem Werknehmer zurechenbare Verschulden des Herstellers oder Lieferanten kann darin liegen , dass ein Dichtungssystem, angepriesen wird, obgleich die mangelnde Widerstandsfähigkeit verwendeter Materialien bekannt ist und zumutbare chemische Analysen zur Klärung einer dauerhaften Beständigkeit des Dichtungssystems nicht veranlasst wurde .

23

Die (vor)vertraglich gebotene Aufklärung über die wahren Eigenschaften des angepriesenen Dichtungssystems, die seine Untauglichkeit für die Erreichung des Vertragszwecks offen gelegt hätte , unterbleibt daher schuldhaft (In diesem Sinn auch 1Ob265/03g)

24

Für die Beurteilung der Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB ist maßgebend, ob der Gehilfe bei der Verfolgung der Interessen des Schuldners tätig war; das heißt, ob er in das Interessenverfolgungsprogramm des Schuldners und damit in seinen Risikobereich einbezogen war (RIS-Justiz RS0028425). Das Mindest-Zurechnungskriterium des § 1313a ABGB ist, dass ein Werknehmer das schuldhafte Verhalten des Dritten im Kontext mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten veranlasste (2Ob4/13x)

25

Wenn aber der Auftraggeber oder sein Vertreter zBArchitekt dem Werknehmer aufträgt (befiehlt, zwingt, zumindest klar vertraglich regelt) dass "bei der durchzuführenden Isolierung" ein bestimmtes "Isoliersystem ... zu verwenden" ist (1Ob265/03g) , so haftet der Werknehmer nicht für das Verschulden des Herstellers oder Lieferanten .

26

Haftungsmöglichkeiten für Material:

Es wird nicht das beauftragte Material verwendet

Das Material wird nicht fachgerecht (gegen die Bedienungsanleitung) verwendet

Offenkundige Materialfehler werden nicht erkannt oder nicht gemeldet

**Der Lieferant oder Hersteller wird in die Arbeit eingebunden (Aufsicht, Beratung)
Folge : Der Werknehmer haftet auch für Sein Verschulden , weil es einen Erfüllungsgehilfen gibt.**

27

Beweis der Warnpflicht

Die Warnpflicht des Werkunternehmers gemäß § 1168a ABGB besteht immer nur im Rahmen der eigenen

vertraglichen

Leistungspflicht.

Wenn aber das Gelingen eines Werkes – zB Dichtigkeit, Dämmung, von einer Vorarbeit oder dem Untergrund abhängt, sollte genauer hinterfragt werden.

28

**Ist eine Prüfpflicht vereinbart ,
folgt daraus eine Warnpflicht
auch betreffend die Pläne und
Unterlagen.**

**Zum Schadenersatzanspruch wegen
Verletzung der Prüf- und Warnpflicht**

**Zu den Pflichten eines Werknehmers
kann nach einer Vereinbarung (einem
Vertrag) die „Überprüfung der vom
Fachplaner bereits erstellten kompletten
technischen Planung sowie die
Überprüfung sämtlicher Berechnungs-
und Planunterlagen“ gehören
(4Ob137/11t)**

Wenn im **Vertrag** steht, dass der Werknehmer
(also der Auftragnehmer) die ihm
übergebenen
Pläne zu **prüfen** hat ,
lehnt damit der Auftraggeber ab ,
für die **Richtigkeit** dieser **Pläne**
einzustehen. (4Ob137/11t)

Prüfung =
Haftung für die Richtigkeit =
Warnpflicht

31

**Da eine isolierte Prüfpflicht sinnlos wäre, folgt
daraus zwingend, dass ein Werknehmer nach
dem Vertrag verpflichtet ist, den
Auftraggeber zu warnen, wenn sich aus der
Prüfung die Untauglichkeit der Pläne ergab.**

**Das Bestehen einer (allgemeinen) Warnpflicht
nach
§ 1168a ABGB ist eine weitere Falle
(4Ob137/11t)**

32

ÖN B 3691

Norm für die Planung und Ausführung von Dachabdichtungen

Erstmals ist die **Oberfläche** des **Untergrundes** für den **Planer** in der **ÖN B 3691** (Tabelle 3) eindeutig mit **Rautiefe, Sauberkeit** und **Ebenheit** genau festgelegt worden
der **AN** muss den **Untergrund prüfen** und **warnen** ,
wenn er einen Fehler erkennt.
Der **Besteller behauptet** der Untergrund sei nicht geprüft worden und hätte bei einer Prüfung nicht entsprochen , dann ist das eine Beweisfrage.

Die **Nutzungskategorien** mit der geplanten **Nutzungsdauer** je nach Art und Qualität der Ausführung hat es bisher so nicht gegeben.

AN muss prüfen ob die Ausschreibung, also sein Auftrag für die **geplante Nutzung** geeignet ist und richtig ist.
Es muss die **Tabelle 1 (Nutzungskategorien)** der **B 3691:2012** berücksichtigt werden

Turnhallen sind nicht als Veranstaltungssäle zu bemessen, der Architekt weiß das, nimmt es aber nicht in den Plan auf und bemisst nach K2

Der **Schwarzdecker** sollte wenn möglich hinterfragen und bei Zweifel **Aufklärung** verlangen.

37

**Prüf- und Warnpflicht
(5.3.2 Prüf- und Warnpflicht)und damit
verbunden der Beweis darüber:**

In Ergänzung zur ÖNORM B 2110:2011 Abschnitt 6.2.4

oder ÖNORM B 2118:2011, Abschnitt 6.2.4 gilt:

+ Prüfung mit branchenüblichen, einfachen Methoden,

+ z. B. Augenschein, Klopfen, Ritzen, Kontrolle mit Messlatte durchzuführen.

38

Neben den Normen können die **Pflichten** eines **Werknehmers**

vertraglich

vergrößert oder verkleinert
werden (zB **Prüfpflicht der Pläne**)

·
Die „**Überprüfung** der vom **Fachplaner**
bereits erstellten kompletten technischen
Planung **sowie die Überprüfung sämtlicher**
Berechnungs- und Planunterlagen.“(4Ob137/11t)
kann vereinbart werden .

39

6.2.4.1 der B 2110 hat der AN die Pflicht, die ihm vom AG
1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
2) erteilten Anweisungen,
3) beigestellten Materialien und
4) beigestellten Vorleistungen zu prüfen .

40

**Dem Bauherrn kann das Mitverschulden eines anderen
Werknehmers nicht immer eingewendet werden 3Ob34/02z**

**Daher :Beweis, dass man sich auf den Vormann
zB bei den Plänen verlassen darf notwendig**

41

3Ob34/02z Begründung:

**Eine österr. Gemeinde errichtete 1997 eine offene
Kunsteishalle.**

**Der 1. Statiker hatte den Auftrag zur Berechnung der
Gesamtstatik**

Der 2. Statiker hatte den Auftrag zur Berechnung,
Lieferung und Montage einer **PVC-Membrane** als
Dachhaut

**2. Statiker leitete "nicht zu Ende geführte" nicht der
vertraglichen Regelung entsprechende Angaben
an den 1. Statiker weiter.**

**Membran stürzt ein, 2.Statiker muss ganzen Schaden
ersetzen.**

Geklagt war nur 2. Statiker.

42

Im Beispiel 5Ob51/04t konnte das Mitverschulden des Bauherrn aber eingewendet werden.

5Ob51/04t Flutlichtanlage

Bauherr hat es **übernommen, Schnittstellen zu koordinieren**. Jene Mängel und Probleme, die letztendlich zum Schaden (**Umstürzen** eines **Mastens** der Flutlichtanlage) führten, ergaben sich gerade in der **Schnittstelle** der **verschiedenen Leistungen**, nämlich bei der **Montage** des von der **Klägerin** gelieferten **Mastes**.

Die **Klägerin** lieferte die **Flutlichtmasten** und **erstellte fehlerhafte statische Unterlagen** für die Herstellung des **Fundaments**.

Die Streitteile haben im Verhältnis 1:3 am Schadenseintritt mitgewirkt.

Der Bauherr kann von der Klägerin den Ersatz eines Viertels des Schadens verlangen und als **Gegenforderung** entgegensetzen.

Allgemeines über Schutz-, Warn- und sonstige Sorgfaltspflichten deren Beweis

Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen nicht nur zwischen den Vertragspartnern, sondern auch gegenüber bestimmten dritten Personen, die zwar aus dem Vertrag nicht unmittelbar berechtigt sind, aber der vertraglichen Leistung nahe stehen.

„Frisch gewarnt ist halb gewonnen „

45

Unterlassener Schutz durch Warnung oder Aufklärung gilt dann als Verschulden, wenn eine Pflicht zum Tun besteht.

Wer eine gefährliche Situation schafft, muss vor dieser zumindest warnen

**Service und Wartung: Produktbeobachtung
Hubgliedertor**

Warnhinweise klar und allgemein verständlich formuliert

das spezielle **Risiko** ist in seiner ganzen Tragweite möglichst **eindrucksvoll** zu schildern (z.B. Brand-, Wassereintritts-, Schimmel-, Sturz-, Einsturz-, Korrosions-, Lebens**gefahr**).

46

Die Verschuldensformen:

Bei leichter Fahrlässigkeit

Das kann jedem passieren

Bei grober Fahrlässigkeit

Das darf nicht wahr sein

Bei Vorsatz

Egal ob es passiert,
oder ich tu es

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit bei Dächern (wichtig für Regressprozesse der AUVA §§ 333, 334 ASVG)

Als solches ist nur eine ungewöhnliche,
auffallende Vernachlässigung zu werten, sofern
der Schaden als wahrscheinlich vorhersehbar
war.

**Schweres Verschulden
(grobe Fahrlässigkeit):**

Baupolier, der den Dienstnehmern anderer am Bau beteiligter Unternehmer das noch nicht ordnungsgemäß fertig gestellte **Gerüst** zur Benützung freigibt,
(2Ob408/58; 2Ob119/66)

49

Unterlassung der Anbringung von **Schutzblenden** auf einem **Dach**, (8Ob72/77; 9ObA70/08x)
Fehlen der nach § 90 der BArbSchutzV in Betracht kommenden **Sicherheitseinrichtungen** und

Nichtverwendung von **Sicherheitsgurten** (9 ObA 70/08x)

Unterlassung jeder **Sicherungsmaßnahme** bei **Dachdeckerarbeiten** auf einem Dach mit **elf Öffnungen** auf der Dachfläche.(2Ob236/76; 8Ob72/77)

Einsturz einer vier Meter **tiefen Baugrube**.

Unterlassen des **Anseilens** bei **Dachdeckerarbeiten** auf einem Dach mit vielen großen Öffnungen. 8 Ob 161/82

50

Regenschäden, die der Bauherr zu vertreten hat!

2 Ob 221/97g.

Dem **Werkunternehmer** wurde vom **Architekten des geschädigten Bauherrn** als dessen Vertreter der **Auftrag** erteilt, das **Dach** zu entfernen, obwohl mit **Regen** zu **rechnen** war .

51

Eigene Anmerkung:

Allerdings sollten bei Bedenken, die **Zweifel** an der **Entfernung** wegen eines **Regens die Warnung dokumentiert** werden.

Unabwendbare Ereignisse fallen nicht in den Bereich der Dachdecker, aber das Problem der Abdeckung gehört vertraglich geregelt und die abdeckenden

Arbeitnehmer sollten bei der Verrichtung der Abdekarbeiten stichprobenartig kontrolliert werden.

52

Die schlafende Bauaufsicht

7Ob196/03d

Flachdach in einer Länge von **97,5 m** quer zur **Hauptwindrichtung.....**

Der Vertrag über die Bauaufsicht ist kein Vertrag zugunsten Dritter, der Schutzpflichten zugunsten der einzelnen Werkunternehmer in dem Sinn begründet, dass er ihre Haftung für eigenes Fehlverhalten mindert (4 Ob 156/98i). Mangels Rechtswidrigkeitszusammenhang kann daher die Verletzung einer Verpflichtung zur Bauaufsicht kein die Haftung des Fachunternehmens minderndes Mitverschulden geltend gemacht werden. (6 Ob 136/99i, 2 Ob 102/01s, 6 Ob 107/00d, 6 Ob 110/02y).

53

Arbeitnehmerschutz, Bauarbeitenkoordination, Alkohol und andere Arbeitnehmersünden am Dach

8ObA17/01k

Der Kläger arbeitete seit langer Zeit als **Bauspengler**, hatte wiederholt Alkoholkonsum. Auch bei Dacharbeiten und wurde wiederholt ermahnt.

Wegen des wiederholten Fehlverhaltens ist die vom Beklagten ausgesprochene **Entlassung als berechtigt anzusehen.**

54

Die Grobe Fahrlässigkeit im Arbeitnehmerschutz ist für den Regressprozess der AUVA von großer Bedeutung.

Grobe Fahrlässigkeit wurde beispielsweise bejaht, weil in der Nähe des nicht durchbruchssicheren Teiles des Daches gearbeitet wurde.

55

9ObA70/08x

Die Beklagten waren im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 30. 3. 2004 **grob fahrlässig**.

Auch wenn am nicht **durchbruchssicheren** Teil des Daches **überhaupt nicht gearbeitet** wurde ist bei einer **Tätigkeit nahe des Dachfirsts immer** damit zu rechnen, dass man auf die **andere** Seite des **Daches**, die teilweise nicht durchbruchssicher war, **tritt**.

Auch die **Annahme** der zweiten Instanz, dass man bei Arbeiten auf einem **Dach** mit einer Neigung von **12 Grad immer mit einem Stolpern** oder **Rutschen** rechnen muss, ist richtig.

56

**Haftung auch bei leichtem Verschulden
auch gegenüber Arbeitnehmern anderer
Firmen**

2Ob162/08z

Stahlbau- und Trapezblecharbeiten

Ein **Dienstnehmer** des **3. Subunternehmers**
arbeitet

an **drei verschiedenen Stellen** auf den
Dächern der **Industriehallen**.

Als er nach der Mittagspause auf einem

etwa 8 bis 10 m hohen Stahlträger

ungesichert mit der Verlegung von

Trapezblechen beschäftigt war, stürzte er

auf den Hallen-boden ab und zog sich dabei

tödliche Verletzungen zu

57

**Bauherr – Auftragnehmer – Subunternehmer -
Subsubunternehmer – Bauarbeitenkoordinator -
wer haftet?**

Der **Bauherr (Erstbeklagter)** wird durch ein **Architekturbüro**
vertreten.

Eine **ARGE** erhält einen **Generalunternehmervertrag**.

Die **ARGE** verpflichtete sich im Generalunternehmervertrag,
einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** (§ 3
BaustellenV) zu **benennen** und zu **beauftragen**.

In der ARGE erhält der **Zweitbeklagte** die Funktion der
technischen Geschäftsführung.

58

Der **Drittbeklagten** ist ein unqualifizierter **Baustellenkoordinator**
Die **Viertbeklagte** Partei wird von der **ARGE** mit der Ausführung der **Stahlbau- und Trapezblecharbeiten** beauftragt
Von der **Viertbeklagten** wird die **Fünftbeklagte** mit der **Montage** der **Trapezbleche beauftragt**
Die **Netze und Aufstiegstürme** sind ein Streitpunkt zwischen **4. u. 5. beklagter Partei**

Ergebnis:

Keine Netze
Fünftbeklagte Partei beauftragt eine **weitere Firma** mit der **Montage** der **Trapezbleche**, der dann **tödlich Verunglückte** ist ein Dienstnehmer dieser weiteren Firma.

Bauherr haftet wegen zu **schnellem Tempo**
ohne Planungskordinator und **SIGEplan**
Technischer Bauleiter haftet wegen Arbeiten
ohne SIGE plan und Bestellung eines Koordinators,
der **keine Ahnung** hat.

Koordinator haftet wegen **Ahnungslosigkeit**,
und weil ihm das **Fehlen** des **Netzes nicht**
auffiel.

Firma, die Trapezbleche **herzustellen** und zu
montieren hatte, hätte wissen müssen, dass ihre
Subunternehmerin **keine Netze** verwenden wird.

Subunternehmerin verwendete **keine Netze**
und gab den Montageauftrag weiter.

Letzte Firma montierte ohne Netze und ihr
Arbeitnehmer verletzte sich tödlich.







Welche Beweismittel gibt es bei Gericht?

Urkunden
Zeugen
Sachverständige
Lokalaugenschein
Parteienvernehmung
Verwertung anderer Akten
Anfragen an Behörden
Tonbandmitschnitte unter gewissen
Bedingungen
Computeraufzeichnungen
chemische Untersuchungen

**Was soll ein Beweismittel
beantworten können ?:**

Wer

Wann

Wo

Wie

Mit Wem

Warum

Was

.....

67

**Das sollte dokumentiert
werden
Eventuell mit neuen Tools**

**Für Beweissicherungen ist
www.docu-tools.com
empfehlenswert.**

68

**Die ÖNORM B 2110 schreibt
an zahlreichen Stellen
Schriftlichkeit vor:**

69

Das Gebot der **Schriftlichkeit**
bedeutet im
allgemeinen "**Unterschriftlichkeit**",
es sei
denn, das Gesetz sieht
ausdrücklich eine
Ausnahme vor. (5Ob208/10i;
5Ob166/10p;
9ObA153/12h;
9Ob41/12p; 10b161/13b)

70

Hat die **Schriftform** ausschließlich
Beweissicherungsfunktion
im Interesse beider Vertragsteile
und wird in einem solchen Fall
dem Erfordernis der **Schriftlichkeit**
nicht entsprochen, muss
dem an die Formvorschrift gebundenen
Vertragsteil
dennoch eine Beweisführung auch mittels **anderer**
Beweismittel offenstehen;

71

er trägt nur das Risiko, dass ihm
der Beweis misslingt, ohne dass aber
die Gültigkeit der
nach dem Vertrag formgebundenen
Handlung (hier: **Schriftlichkeit einer**
Mängelrüge; Führung eines Aufmaßbuches;
Schriftlichkeit der Anordnung von Regieleistungen)
davon berührt wird. (OLG Wien ,3R133/96t)

Dafür würde sich das von **mir erwähnte** „tool“
eignen , es wäre ein Beweis .

72

5.1.3. Vereinbarung des Vertrages

5.7 Änderung des Vertrages

5.8.2 Rücktritt vom Vertrag

6.2.4.1 Warnpflicht

6.2.4.2 Warnpflicht

6.2.4.3 Warnpflicht

6.2.6 Bedenken gegen

Ausführungsunterlagen

6.2.7.1 Bestätigung von erhaltenen

Dokumentationen

6.2.7.2.1 Einspruch gegen

Eintragungen ins

Baubuch

**6.2.7 .2.2 Einspruch gegen Eintragungen in
Bautagesberichte**

**6.2.8.5.9 Festhaltung der Ergebnisse eines
Probetriebes**

**6.2.8.10.4 Festhaltung der Ergebnisse von
vereinbarten**

Prüfungen

6.5.1 Nachfristsetzung bei Verzug

7.5.1 Leistungserbringung außerhalb des Vertrages

8.3.2.3 Einseitige Aufmaßfeststellung

8.3.2.3 Einspruch gegen einseitige Aufmaßfeststellung

**8.5.1.5 Bekanntgabe der Abweichung der Zahlung vom
Rechnungsbetrag**

8.5.2 Schlussrechnungsvorbehalt